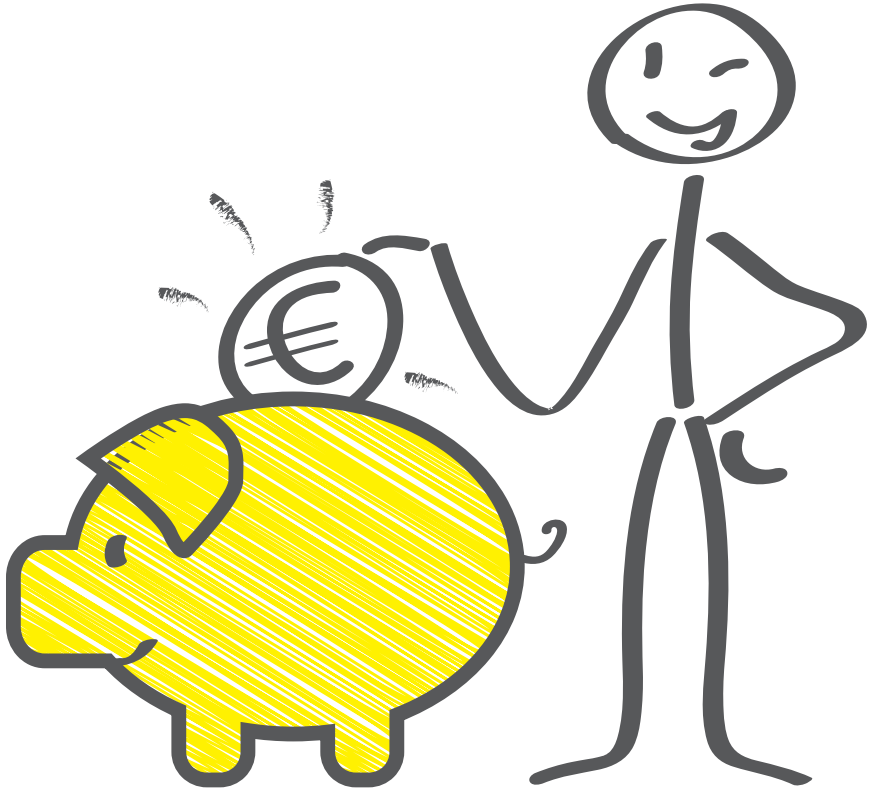


öaab |

Der OÖVP-Arbeitnehmerbund



Steuertipps

für Arbeitnehmer und Familien

www.ooe-oeaab.at

 /oeaaboberoesterreich

Besser informiert.



Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann



KO August Wöginger
ÖAAB-Landesobmann

Weniger Steuern - Mehr Geld fürs Leben

Bereits die Steuerreform 2015/2016 hat die österreichischen Steuerzahler durch die Anhebung der Steuerfreigrenzen und die Verdoppelung des Kinderfreibetrages finanziell massiv entlastet.

Die neue Bundesregierung setzt den Weg der Entlastung konsequent fort und hat die Senkung der Abgabenquote in Richtung 40 Prozent zum Ziel. Die Einführung des Familienbonus Plus und die Entlastung kleinerer Einkommen durch die Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages sind erste wichtige Schritte dabei. Als Grundsatz gilt: "Die die arbeiten, dürfen nicht die Dummen sein. Leistung muss sich lohnen!"

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick und praktische Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung - dem so genannten Steuerausgleich - geben. Sie liefert Infos zu Steuerabsetzbeträgen, Abschreibungsmöglichkeiten, steuermindernden Ausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen und vielem mehr.

Viel Spaß beim Steuersparen!



Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann



KO August Wöginger
ÖAAB-Landesobmann

Inhaltsverzeichnis

■ Arbeitnehmerveranlagung	4
■ Der Steuertarif	7
■ Steuerabsetzbeträge	7
■ Abschreibemöglichkeiten für Familien mit Kindern	11
■ Sonderausgaben	15
■ Werbungskosten	19
■ Pendlerpauschale	26
■ Außergewöhnliche Belastungen	30
■ Anträge an das Finanzamt	36
■ Finanzämter in Oberösterreich	39

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden von der ÖVP Oberösterreich (ÖÖVP) und dem ÖAAB Oberösterreich (ÖÖAAB) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden von der ÖÖVP mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann die ÖÖVP jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Medieninhaber/Herausgeber: ÖAAB Oberösterreich, Harrachstraße 12/4, 4020 Linz

Hinweis: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Arbeitnehmerveranlagung

Der frühere Jahresausgleich wurde durch die Arbeitnehmerveranlagung ersetzt und kann jedes Jahr beantragt werden, wobei diese in gewissen Fällen – beispielsweise bei zwei Bezügen von unterschiedlichen Arbeitgebern – verpflichtend ist.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung wird vom Finanzamt die Lohnsteuer neu berechnet und einige Freibeträge – wie Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (steuerermindernde Ausgaben) - und gewisse Absetzbeträge berücksichtigt. Diese speziellen Ausgaben senken dann die Lohnsteuerpflicht.



Die Arbeitnehmerveranlagung kann binnen fünf Jahren geltend gemacht werden und auch online (www.bmf.gv.at) möglich.

Nach Einbringung der Arbeitnehmerveranlagung bekommt der Steuerpflichtige einen Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Bescheides Beschwerde erhoben werden.

Achtung: Es ist nicht mehr erforderlich die Rechnungen und Bestätigungen der abgesetzten Ausgaben dem Arbeitnehmerveranlagungsformular beizulegen. Diese Rechnungen sind aber zumindest sieben Jahre lang aufzubewahren und bei Verlangen dem Finanzamt vorzulegen.

Formular: Für die Arbeitnehmerveranlagung hat der Steuerpflichtige das Formular L1 „Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung“ vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Achtung: Wenn Sie Kinder haben, brauchen Sie zusätzlich das Formular L1k, bei außergewöhnlichen Belastungen das Formular L1ab.

Die Formulare sind beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Zuständig ist das Finanzamt des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen.

■ **Freiwillige Arbeitnehmerveranlagung**

Wer eine Lohnsteuergutschrift erwartet, kann von sich aus beim Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagung einreichen. Eine **Lohnsteuergutschrift** ist normalerweise in folgenden Fällen zu erwarten:

- Wenn Sie während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben und der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat
- Wenn Sie während des Jahres den Arbeitgeber gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren
- Wenn Sie aufgrund der geringen Höhe Ihrer Bezüge Anspruch auf "Negativsteuer" (Steuergutschrift) haben
- Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbeitrag oder auf ein Pendlerpauschale haben, der oder das bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde
- Wenn Sie Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die noch nicht in einem Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden
- Wenn Sie unterhaltspflichtige Kinder in Ihrem Haushalt haben oder Unterhalt an ein nicht haushaltsangehöriges Kind leisten

■ **Antragslose Arbeitnehmerveranlagung**

Ab dem Veranlagungsjahr 2017 erfolgt die ANV unter bestimmten Voraussetzungen automatisch wenn:

- keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen
- bis zum 30. Juni des Folgejahres noch kein Antrag für die Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt eingereicht wurde
- Einkünfte ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen wurden
- die Veranlagung eine Gutschrift ergibt, wobei das Finanzamt aufgrund der Aktenlage annehmen kann, dass sich die Gutschrift durch die Geldendmachung weiterer Abschreibungen nicht erhöht.

■ **Verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung**

(bis 30. September des Folgejahres)

Unter folgenden Voraussetzungen müssen Sie verpflichtend eine Arbeitnehmerveranlagung (Pflichtveranlagung) durchführen (Arbeitnehmerveranlagung – Antrag – L1):

- Wenn andere Einkünfte (zB aus Werkvertrag) die Pflichtveranlagungsgrenze von mehr als 730 Euro überschreiten
- Wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden ist, die Voraussetzungen aber nicht vorliegen.
- Wenn Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z.B. Firmenpension neben ASVG-Pension, Gemeinderatstätigkeit).
- Wenn Sie ein Pendlerpauschale zu Unrecht oder in unrichtiger Höhe in Anspruch genommen haben oder Ihrer Meldepflicht über die Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen sind.
- Wenn Sie unrichtige Angaben für die Steuerbefreiung von Kinderbetreuungskosten abgegeben haben oder Ihrer Meldepflicht über die Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen sind.
- Wenn Sie den Freibetragsbescheid 2017 bei Ihrem Dienstgeber abgegeben haben.

Wenn Sie neben Ihrem lohnsteuerpflichtigen Einkommen oder Ihrer Pension **zusätzliche Einkünfte von mehr als 730 Euro** im Kalenderjahr bezogen haben, z.B. aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung der Landwirtschaft müssen Sie bis 30. April (über FinanzOnline bis 30. Juni) des Folgejahres eine Einkommensteuererklärung (Formular E1 und Beilagen) abgeben.

Der Steuertarif

Für ein Einkommen bis 11.000 Euro pro Jahr sind keine Steuern zu bezahlen. Für Einkommen ab 11.000 Euro pro Jahr gibt es ab der Veranlagung für das Jahr 2016 sechs verschiedene Tarifstufen.

Einkommen pro Jahr	Einkommensteuer
0 bis 11.000 Euro	Steuerfrei
Über 11.000 Euro bis 18.000	25 Prozent
Über 18.000 Euro bis 31.000	35 Prozent
Über 31.000 Euro bis 60.000	42 Prozent
Über 60.000 Euro bis 90.000	48 Prozent
Über 90.000 Euro bis 1	50 Prozent
Über 1 Million Euro pro Jahr	55 Prozent (befristet bis 2020)

Steuerabsetzbeträge

Die Absetzbeträge sind Beträge, die in voller Höhe direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Absetzbeträge werden vom Arbeitgeber bzw. von der pensionsauszahlenden Stelle abgezogen oder können selbst geltend gemacht werden.

Arbeitnehmerabsetzbetrag

Betrag: **54 Euro pro Jahr**

Anspruch: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird **automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**. Grenzgänger haben bei der Veranlagung an Stelle des Arbeitnehmerabsetzbetrages Anspruch auf den Grenzgängerabsetzbetrag in derselben Höhe.

■ Verkehrsabsetzbetrag

Betrag: **400 Euro pro Jahr**

Anspruch: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Verkehrsabsetzbetrag **wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern wird er erst bei der Veranlagung abgezogen. Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden dadurch pauschal abgegolten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen oder denen die Benutzung eines Massenverkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Pendlerpauschale als Werbungskosten geltend machen.

■ Pendlereuro

Besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale, dann steht auch ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro beträgt **zwei Euro pro Kilometer** der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Kalenderjahr und ist aus dem Pendlerrechner ersichtlich.

■ Pensionistenabsetzbetrag

Betrag: **bis zu 400 Euro pro Jahr**

Anspruch: Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher

Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Bei Pensionsbezügen bis 17.000 Euro jährlich beträgt er 400 Euro. Für Pensionsbezüge zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages. Zu einer weiteren Einschleifung kommt es dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension nur eine geringe inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionsbezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu. Innerhalb der Einschleifzone berechnet sich der Pensionistenabsetzbetrag wie folgt:

1. Berechnung der Pensionseinkünfte: die laufenden Brutto(pensions)-bezüge abzüglich SV-Pflichtbeiträge
2. Berechnung des Pensionistenabsetzbetrages:
 $(25.000 - \text{Pensionseinkünfte}) \times 5 \text{ Prozent}$

■ Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

Betrag: **494 Euro pro Jahr**. Wird für ein oder mehrere Kind/er für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen, gilt ein gestaffelter Kinderzuschlag:

Alleinverdiener/ Alleinerzieher	Kinderzuschlag pro Kind	Absetzbetrag inkl. Kinderzuschlag
1 Kind	€ 130 (1. Kind)	€ 494
2 Kindern	€ 130 (1. Kind) + € 175 (2. Kind)	€ 669
3 Kindern	€ 130 (1. Kind) + € 175 (2. Kind) + € 220 (3. Kind*)	€ 889

* Der Betrag von 220 Euro gilt auch für jedes weitere Kind

Haben Sie geringe Einkünfte und Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, ist die Auszahlung dieser Beträge als Negativsteuer möglich. Auch wenn dieser Betrag bereits vom Dienstgeber beim Gehalt berücksichtigt wird, ist er bei der Arbeitnehmerveranlagung unbedingt zu beantragen.

■ Wer ist Alleinverdienerin oder Alleinverdiener?

- Wer selbst oder wessen (Ehe)Partner für mindestens sieben Monate Anspruch auf Familienbeihilfe für ein oder mehrere Kinder hat.
- Wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt. Ein (Ehe-) Partner muss grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig sein und die (Ehe-)Partner dürfen nicht dauernd getrennt leben.
- Wer einen Ehepartner, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten hat, dessen Einkünfte den Betrag von **6.000 Euro** nicht überschreiten.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu.

Erfüllen Partnerin und Partner (zB Studentenpaar mit Kind) die Voraussetzungen, steht er jenem Partner mit den höheren Einkünften zu. Haben die Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, außer der Mann führt überwiegend den Haushalt.

TIPP **Tipps zur Berechnung der Einkommensgrenze für den (Ehe-)Partner**
 Bemessungsgrundlage sind alle steuerpflichtigen Einkünfte inkl. 13. und 14. Monatsgehalt, Abfertigungen oder Pensionsabfindungen. Vom Bruttobezug können abgezogen werden:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge für freiwillige Mitgliedschaften bei Interessenvertretungen
- Pendlerpauschale
- sonstige Werbungskosten (mindestens das Pauschale von 132 Euro)
- steuerfreie Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge
- steuerfreie Bezüge innerhalb des Jahressechstels (max. 2.100 Euro)

Nicht zur Einkunftsgrenze gerechnet werden: Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Alimentationszahlungen. Hingegen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) sowie das steuerfreie Wochengeld mit einzubeziehen.

■ **Unterhaltsabsetzbetrag**

Betrag: **monatlich € 29,20 für das erste Kind, € 43,80 für das zweite Kind und jeweils € 58,40 für das dritte und jedes weitere alimentierte Kind.**

Anspruch: Unterhaltsverpflichtete

Unterhaltsverpflichteter ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind – für das weder dem Unterhaltsverpflichteten noch dem im selben Haushalt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird – nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet. Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

■ **Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften - NEGATIVSTEUER (Erstattung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsatzbetrages und SV-Rückerstattung)**

Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens nicht der Steuerpflicht unterliegen, erhalten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung eine Gutschrift in Höhe von 50 Prozent bestimmter Werbungskosten (insbesondere von Sozialversicherungsbeiträgen), **maximal jedoch 400 Euro** (Sozialversicherungserstattung).

Der Erstattungsbetrag erhöht sich von 400 Euro auf maximal 500 Euro, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des geringen Einkommens keine Lohnsteuer zahlt und Anspruch auf eine Pendlerpauschale hat. Diese Regelung ersetzt den bisher geltenden Pendlerzuschlag.

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge steht auch Pensionisten bis zu einer Pensionsobergrenze von 1.067 Euro brutto zu. Diese erhalten eine Gutschrift von 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, jedoch maximal 110 Euro pro Jahr. Bezieht ein Pensionist steuerfreie Ausgleichszulage, wird diese mit der SV-Rückerstattung gegengerechnet.

Der **Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag** wird, wenn er aufgrund eines geringen Einkommens bei der laufenden Lohnabrechnung nicht oder nicht voll ausgenutzt werden kann, vom Finanzamt ausbezahlt – bei einem Kind beispielsweise **bis zu 494 Euro** (Negativsteuer).



Abschreibemöglichkeiten für Familien mit Kindern

■ Mehrkindzuschlag

Betrag: 20 Euro monatlich für das dritte und jedes weitere Kind
Anspruch: Bezieherinnen und Bezieher von Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder. Das Familieneinkommen darf 55.000 Euro nicht überschreiten.

Höchstgrenze des Familieneinkommens für den Mehrkindzuschlag

Ein Anspruch auf den Mehrkindzuschlag 2018, der im Wege der Veranlagung für 2017 beantragt wird, besteht dann, wenn das Familieneinkommen im Jahr 2017 den Betrag von 55.000 Euro nicht überstiegen hat. Das Familieneinkommen ist die Summe aus dem zu versteuernden Einkommen der antragstellenden Person sowie dem zu versteuernden Einkommen eines (Ehe-)Partners. Eine Zusammenrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn (Ehe-)Partner im maßgeblichen Kalenderjahr mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Ist das Einkommen des (Ehe-)Partners negativ, mindert dies nicht das Familieneinkommen (kein Verlustausgleich)

Nur mit **L1k Zusatzformular** lassen sich alle Steuervorteile für Kinder ausschöpfen. Haben beide Elternteile ein steuerpflichtiges Einkommen, so können sie selbst bestimmen, wer die Kosten der Kinder im gemeinsamen

Haushalt steuerlich geltend macht – im Regelfall jene Person, die mehr verdient (außer bei den Krankheitskosten).

■ Kinderfreibetrag

Für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wird, gibt es einen Freibetrag von **440 Euro jährlich**. Machen **beide Elternteile** den Kinderfreibetrag bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung geltend, beträgt er **pro Elternteil 300 Euro jährlich**.

Der Kinderfreibetrag vermindert die Steuerbemessungsgrundlage, wodurch die Entlastungswirkung umso größer ausfällt, je höher das Einkommen und damit der Grenzsteuersatz ist (max. Steuerersparnis 50 Prozent). Haben beide Elternteile ähnlich hohe Einkünfte empfiehlt sich eine Aufteilung des Kinderfreibetrages, da gemeinsam betrachtet ein höherer Steuerspareffekt erzielt werden kann.

Automatische Berücksichtigung des Kinderfreibetrags

Der Kinderfreibetrag (jährlich in der Höhe von 300 Euro) wird für Unterhaltsabsetzberechtigte und Alleinerziehende automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt. Voraussetzung für die automatische Berücksichtigung ist der Anspruch auf den Kinderfreibetrag und dass für dieses Kind der Unterhaltsabsetzbetrag bzw. der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.

■ Kinderbetreuungskosten

Von den Kosten für Kinderbetreuung kann man unter folgenden Voraussetzungen **bis zu 2.300 Euro pro Kind** absetzen:

- wenn für das Kind entweder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde oder man mehr als sechs Monate Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag hat;
- wenn das Kind zu Beginn des Veranlagungsjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- wenn das Kind mit einer erheblichen Behinderung, für welches man die erhöhte Familienbeihilfe bezieht, zu Beginn des Veranlagungsjahres, das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- wenn das Kind in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten, Hort, Halb- oder Vollinternat), die den landesgesetzlichen Vorschriften über

Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder von einer pädagogisch qualifizierten Person (z.B. ausgebildete Tagesmutter) betreut wird.

- Auch **Babysitterkosten im Privatbereich sind steuerlich absetzbar**, wenn die Betreuungsperson nicht im selben Haushalt wohnt und eine pädagogische Ausbildung absolviert hat.

Ab der Veranlagung für das Jahr 2017 gelten nur Betreuungspersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von **35 Stunden** nachweisen, als pädagogisch qualifizierte Personen. Für die pädagogische Qualifikation muss demnach jene Ausbildung gegeben sein, die bei Tagesmüttern und -vätern verlangt wird. Dies gilt auch für Au-pair-Kräfte.

Weiters müssen Eltern die tatsächlich entstandenen Betreuungskosten mittels Rechnung nachweisen.

- Als Kinderbetreuungskosten werden auch der Bastelbeitrag oder das Essensgeld für Kindergartenkinder bzw. Kosten für den Hort, die Musikschule, das Ferienlager (für Sport- oder Nachhilfecamps) inkl. Fahrtkosten anerkannt.

■ **Geteilte Betreuungskosten**

Wenn sich die Elternteile die Betreuungskosten für ein Kind teilen, können diese auch bei der Arbeitnehmerveranlagung aufgeteilt werden und zwar in dem Verhältnis, in dem die Eltern die Kosten getragen haben.

Steuerfreie Zuschüsse durch Arbeitgeber

Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung sind bis höchstens 1.000 Euro steuerfrei und kürzen den Höchstbetrag von 2.300 Euro nicht.

■ **Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehende**

Alleinerziehende können Kinderbetreuungskosten inklusive Verpflegung für ein Kind, das älter als zehn Jahre ist, absetzen. Sind die Betreuungskosten aber höher als 2.300 Euro, kann die Differenz als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt abgeschrieben werden, wenn man alleinerziehend ist.

■ **Kosten für auswärtige Berufsausbildung eines Kindes**

Sofern es im Umkreis Ihres Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt und Ihr Kind eine Schule, Universität oder Lehrstelle in einiger Entfernung besuchen muss, kann für jedes angefangene Monat

ein Freibetrag von **110 Euro monatlich** geltend gemacht werden. Dauert die Ausbildung das ganze Kalenderjahr, ist der Freibetrag auch für die Ferienzeit abschreibbar.

Tipp: Der Steuervorteil ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt und steht Eltern auch dann zu, wenn Kinder für ein Studium „zu lange“ brauchen.

Dabei kommt es aber auf die Entfernung der Ausbildungsstätte vom Wohnort an:

- Den Freibetrag gibt es jedenfalls, wenn die Ausbildung mehr als 80 km vom Wohnort entfernt stattfindet.
- Wenn Wohnort und Ausbildungsstätte weniger als 80 km voneinander entfernt sind, muss man für eine Wegstrecke mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel nachweislich mehr als eine Stunde brauchen, oder die tägliche Hin- und Rückfahrt ist nach dem Studienförderungsgesetz nicht zumutbar.
- Den Freibetrag gibt es auch für Schüler und Lehrlinge, die am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft, (zB. Internat) wohnen, sofern es im Umkreis von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt.

■ Krankheitskosten für Kinder

Die Krankheitskosten für Kinder, die Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigen können, hängen vom **Grad der Behinderung** des Kindes ab:

- **bis 25 Prozent** können die tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen, von denen das Pflegegeld abgezogen werden muss, berücksichtigt werden. Diese Kosten wirken sich nur dann auf die Steuer aus, wenn sie den Selbstbehalt übersteigen.
- **25 bis 49 Prozent:** Hier können die Krankheitskosten, die beim Thema „Außergewöhnliche Belastungen“ aufgezählt werden, ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.
- **ab 50 Prozent:** ab diesem Behinderungsgrad besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. In diesem Fall kann man entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend machen, oder einen Freibetrag von 262 Euro monatlich, bei dem das Pflegegeld gegen gerechnet wird. Außerdem können Aufwendungen für Hilfsmittel, die Kosten für die Heilbehandlung und die Kosten für eine Sonder-, eine Pflegeschule oder für eine Behindertenwerkstätte von der Steuer abgeschrieben werden.

Zusätzliche steuermindernde Ausgaben

Sonderausgaben

Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung

(Topf-Sonderausgaben)

Nur ein viertel der beantragten Aufwendungen vermindert die Steuerbemessungsgrundlage. Für Sonderausgaben von 240 Euro gibt es automatisch eine Pauschale von 60 Euro (= $\frac{1}{4}$ von 240). Zusätzliche Sonderausgaben werden daher nur wirksam, wenn sie 240 Euro übersteigen.

1. Ausgaben für freiwillige Personenversicherungen

Solche Versicherungen sind nur mehr bis 2020 abschreibbar und das nur dann, wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde.

- Renten-, Unfall-, Krankenversicherung
- Sterbeversicherung
- Insassenversicherung
- freiwillige Beiträge zur Pensionsversicherung
- Arbeitnehmer-Beiträge zu Pensionskassen, sofern dafür keine staatliche Prämie für die Zukunftsvorsorge in Anspruch genommen wird
- Lebensversicherungen, die bis zum 31.5.1996 abgeschlossen wurden; später abgeschlossene nur, wenn die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

2. Wohnraumschaffung und – sanierung

Diese Kosten können nur mehr bis 2020 geltend gemacht werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 1.1.2016 begonnen wurden bzw. der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde.

- Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen
- Baukostenzuschüsse für Gemeinde- u. Genossenschaftswohnungen
- Von einem befugten Unternehmer durchgeführte Instandsetzungsaufwendungen, wenn die Nutzungsdauer des Wohnraums wesentlich verlängert oder der Wert wesentlich erhöht wird

- Herstellungsaufwendungen (Fenstertausch, Bad-/Heizungseinbau, Wärmeschutz, usw.), wenn die Arbeiten von einem befugten Unternehmer durchgeführt wurden

Soviel können Sie höchstens geltend machen:



- **2.920 Euro** Höchstbetrag pro Steuerpflichtigen
- **5.840 Euro** mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag.

Außerdem: Wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht zusteht, Sie aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet waren oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebten und die Einkünfte Ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin höchstens 6.000 Euro betragen.

Die **Topf-Sonderausgaben** werden allerdings nur dann steuerwirksam, wenn Ihre Aufwendungen 240 Euro pro Jahr überschreiten, weil nur ein Viertel der Gesamtkosten abschreibbar ist und 60 Euro bereits als Pauschale bei der Lohn- oder Gehaltsverrechnung automatisch berücksichtigt werden. Ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von über 36.400 Euro vermindert sich der absetzbare Betrag, ab 60.000 Euro entfällt die Abzugsfähigkeit zur Gänze und es steht nur das Pauschale von 60 Euro zu.



Achtung! Für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, gilt die bestehende Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. **Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr.**

Dementsprechend können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen worden ist. Rückzahlungen und bezahlte Zinsen für Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Wohnraumsanierung aufgenommen werden, können noch bis zur Veranlagung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden, wenn das Darlehen vor dem 1.1.2016 aufgenommen worden ist (Vertragsabschluss).

Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben im Jahr 2020 können Topf-Sonderausgaben letztmalig im Rahmen von Freibetragsbescheiden, die für das Kalenderjahr 2020 erstellt werden, berücksichtigt werden. Die Sonderausgabenpauschale läuft ebenfalls mit dem Jahr 2020 aus.

■ Sonderausgaben ohne Höchstbetrag & Einkommensgrenze

Folgende Ausgaben werden zur Gänze und unabhängig von der Einkommenshöhe steuerlich berücksichtigt:

- Rente und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgeschäften beruhen
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
- Nachkauf von Versicherungszeiten (Schul- oder Universitätszeiten)
- Steuerberatungskosten sowie Beratungskosten für selbständige Bilanzbuchhalter und Personalverrechner

■ Sonderausgaben mit anderen Höchstbeträgen

Beiträge für Kirchen- und Religionsgemeinschaften: 400 Euro jährlich
Verpflichtende Beiträge, die Sie ab dem Jahr 2017 an inländische Kirchen- oder Religionsgesellschaften leisten, werden der Finanzverwaltung von der empfangenden Organisation direkt elektronisch übermittelt. Sie brauchen diese daher nicht mehr in der Steuererklärung geltend zu machen. Für die Übermittlung müssen Sie der Organisation Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Diese Informationen werden datenschutzgerecht verschlüsselt und sind nur vom Finanzamt für Zwecke der Berücksichtigung in der Veranlagung zu verwenden. Zur Geltendmachung von verpflichtenden Beiträgen an eine ausländische Kirchen- oder Religionsgesellschaft verwenden Sie bitte das Formular L 1d.

Spenden (bis 10 Prozent der Einkünfte des laufenden Jahres), die Sie ab dem Jahr 2017 an begünstigte inländische Organisationen geleistet haben, werden der Finanzverwaltung von der empfangenden Organisation direkt elektronisch übermittelt. Sie brauchen diese daher nicht mehr in der Steuererklärung geltend zu machen. Für die Übermittlung müssen Sie der Organisation Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Diese Informationen werden datenschutzgerecht verschlüsselt und sind nur vom Finanzamt für Zwecke der Berücksichtigung in der Veranlagung zu verwenden. Zur Beantragung von Spenden an begünstigte ausländische Organisationen verwenden Sie bitte das Formular L 1d.

Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind ebenfalls absetzbar.

Neu ab 2017

Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten sowie Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen werden im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Für diese Sonderausgaben wird ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Neuregelung gilt für Zahlungen, die ab dem Jahr 2017 geleistet werden.

Die automatische Berücksichtigung als Sonderausgabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige der empfangenden Organisation seine Identifikationsdaten (Vor-, Zuname und Geburtsdatum) bekannt gibt. Aber selbst wenn der empfangenden Organisation die Identifikationsdaten bekannt sind, besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, der empfangenden Organisation die Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung zu untersagen, kann dann aber steuerlich nicht geltend gemacht werden.

■ Sonderausgaben für Familienangehörige

Sonderausgaben für Personenversicherungen, die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten, für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung und den Kirchenbeitrag, die Sie entweder für den Partner, die Partnerin oder für Kinder (für die mehr als sechs Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde) bezahlt haben, können Sie ebenfalls von Ihrer Steuer absetzen.



Hinweis: Bitte füllen Sie in folgenden Fällen zum Formular L1 die Beilage L1d zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben aus:

- bei der Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft, wenn die Datenübermittlung abweicht
- bei ausländischen Spenden/ausländischen Kirchenbeiträgen
- beim Nachkauf von Versicherungszeiten und bei freiwilliger Weiteversicherung

■ Zu welchem Zeitpunkt sind Sonderausgaben absetzbar?

In der Regel ist der Zeitpunkt der Bezahlung maßgebend. Wird eine Versicherungsprämie oder ein ähnlicher Beitrag in einer einmaligen Leistung

(Einmalprämie) entrichtet, können Sie im Jahr des Einmalerlages eine Aufteilung auf zehn Jahre beantragen. Dadurch kann der persönliche Höchstbetrag besser genutzt werden.

Die Zehnjahresverteilung ist aber auch bei den unbegrenzt absetzbaren Beiträgen zu einer freiwilligen Weiterversicherung (zum Nachkauf von Versicherungszeiten) möglich. Bei einer fremdfinanzierten Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung gelten die Rückzahlungsbeträge einschließlich Zinsen als Sonderausgaben.

Werbungskosten

Werbungskosten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit und können daher nur von Arbeitnehmern geltend gemacht werden. Das heißt, man darf keine Werbungskosten des Partners in der eigenen Arbeitnehmerveranlagung übertragen.

■ Beiträge zu Berufsverbänden oder Interessensvertretungen

Gewerkschaftsbeiträge dürfen nur dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn diese noch nicht vom Arbeitgeber einbehalten und bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden.

■ Was ist die Werbungskostenpauschale?

Jeder aktiven Arbeitnehmerin und jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von **132 Euro jährlich** zu. Dieses Pauschale ist schon in den Lohnsteuertabellen eingerechnet und wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen, von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen. Für einige Berufsgruppen wie z.B. Hausbesorger, Vertreter, Künstler oder Politiker gibt es höhere Werbungskostenpauschalen.

Die folgenden in der Praxis am häufigsten anfallenden Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132 Euro jährlich betragen:

■ Arbeitskleidung

Typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungsaufwand geltend gemacht werden

- Schlosser-, Maler-, Asbest- und Monteuranzüge, Arbeitsmäntel
- Stützschuhe und -strümpfe bei stehenden Berufen
- Kochanzug, Fleischerschürze
- Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge, die Uniformcharakter haben, sowie dazugehörige Accessoires (Mascherl, Krawatte)

TIPP: Die Reinigungskosten für Ihre Arbeitskleidung können Sie nur bei außergewöhnlicher beruflicher Verschmutzung (zB Arbeitskleidung eines Automechanikers) absetzen. Eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung ist die Rechnung einer Reinigungsfirma.

■ Arbeitsmittel und Werkzeuge

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden, wie:

- Computer
- Kraftfahrzeuge Außendienstmitarbeitern
- Messer bei Fleischerinnen und Fleischern oder Köchen
- Motorsäge bei Forstarbeitern
- Musikinstrumente von Musikerinnen oder Musiklehrern

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die **weniger als 400 Euro kosten**, sind geringwertige Wirtschaftsgüter und können zur Gänze im Kalenderjahr ihrer Anschaffung abgesetzt werden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut 400 Euro, können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (Absetzung für Abnutzung, kurz AfA genannt). Werden Arbeitsmittel oder Werkzeuge nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden.

■ Computer

Aufwendungen für Computer und Zubehör (zB. Drucker, Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung vom

Arbeitnehmer nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40 Prozent angenommen.

Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben.



PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Drucker oder Scanner – unter 400 Euro nachträglich angeschafft, können sie als geringwertiges Wirtschaftsgut (nach Abzug eines Privatanteils) sofort zur Gänze steuerlich abgesetzt werden. Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie Computertisch, Software, USB-Sticks, Handbücher und Papier sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer dreijährigen Nutzungsdauer:

Jahr	insgesamt	40 % Privatanteil	Abzug
AfA 2015	€ 200 *	€ 80	€ 120
AfA 2016	€ 400	€ 160	€ 240
AfA 2017	€ 400	€ 160	€ 240
AfA 2018	€ 200 *	€ 80	€ 120

* Halbjahres-AfA

■ Telefon, Handy

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen (Handys) kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Anschaffungskosten, Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden.

Internet

Die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetaanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, ist die Aufteilung der Kosten zu schätzen.

Im beruflichen Ausmaß anteilig absetzbar sind die Providergebühr, die Leitungskosten (Online-Gebühren) oder die Kosten für Pauschalabrechnungen (zB. Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr). Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (zB. Gebühr für die Benützung des Rechtsinformationssystems) sind zur Gänze absetzbar.

Fachliteratur

Aufwendungen für Fachbücher (oder entsprechende elektronische Datenträger) sind als Werbungskosten absetzbar. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung "diverse Fachliteratur" reicht nicht aus. Allgemein bildende Werke wie Lexika oder Nachschlagewerke gelten nicht als Fachliteratur. Auch Aufwendungen für Zeitungen stellen grundsätzlich privaten Aufwand dar.

Reisekosten

Wann liegt eine beruflich veranlasste Reise vor?

Eine beruflich veranlasste Reise liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung (in einer Richtung mindestens 25 km Fahrtstrecke) unternimmt. Dabei muss die Reisedauer mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen betragen. Zudem darf kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden. Fahrtkosten (zB Kilometergeld) sind auch bei geringerer Entfernung und kürzerer Dauer der Reise absetzbar.

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale zur Gänze abgegolten.



Hinweis: In manchen Kollektivverträgen (z.B. der Bauwirtschaft etc.) gelten auch abweichende Bestimmungen, die für die jeweilige Berufsgruppe auch großzügiger als im Steuerrecht sein können. Der übersteigende Teil unterliegt somit der Steuerpflicht.

■ Tagesgelder

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen dauert, können **für jede angefangene Stunde 2,20 Euro** (max. 26,40 Euro pro Tag) an Tagesgeldern abgesetzt werden. Bei Auslandsreisen gelten die Tagessätze für Bundesbedienstete, die länderbezogen variieren.

Jene Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber keine oder geringere Reisekostensätze steuerfrei erhalten, können die genannten Beträge beim Finanzamt geltend machen. Tagesgelder sind aber nicht absetzbar, wenn ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird. Wer länger als fünf Tage am selben Ort oder regelmäßig im gleichen Einsatzgebiet tätig ist, darf nur für max. fünf Tage steuerfrei Diäten schreiben.

Bei unregelmäßigem Einsatz sind es max. 15 steuerfreie Diäten-Tage für ein und den selben Ort. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz am neuen Mittelpunkt der Tätigkeit, lebt der Anspruch auf Tagesgelder wieder neu auf.

■ Nächtigungskosten

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung - für die Aufwendungen angefallen sind - verbunden, können entweder die Kosten inkl. Frühstück lt. Beleg oder das Nächtigungspauschale von **15 Euro pro Nächtigung** als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei Nächtigungen auf Auslandsreisen kann ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung abgesetzt werden.

■ Kraftfahrzeug - amtliches Kilometergeld

Für jede beruflich veranlasste Fahrt mit dem privaten KFZ kann das amtliche Kilometergeld in Höhe von **0,42 Euro pro km** steuerlich geltend gemacht werden (ohne Einschränkungen wie bei den Diäten). Jährlich können maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden.

Neben dem Kilometergeld können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung sollten Sie ein

Fahrtenbuch mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und beruflich zurückgelegte Tageskilometer führen. Wenn ein Nachweis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich ist (zB Reisekostenabrechnung gegenüber dem Arbeitgeber), benötigen Sie kein Fahrtenbuch.

■ Aus- und Fortbildung, Umschulung

Wann sind Bildungsmaßnahmen steuerlich absetzbar?

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen.

Was sind Fort- und Ausbildungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine **Fortbildung** liegt vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen. Fortbildungskosten sind als Werbungskosten abziehbar. Auch kaufmännische oder bürotechnische Grundausbildungen sind ohne Prüfung einer konkreten Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig.

Eine **Ausbildung** liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine künftige Berufsausübung ermöglichen. Sie sind absetzbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit stehen. Verwandte Tätigkeiten sind zB. Friseur/Fußpfleger, Fleischer/Koch, etc.

Was sind Umschulungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine Umschulung liegt vor, wenn die Maßnahmen derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist, und auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abgezielt wird.

Welche Bildungskosten sind konkret als Werbungskosten absetzbar?

- eigentliche Kurskosten (Kursbeitrag)
- Kosten für Unterlagen, Fachliteratur
- Kosten für "Arbeitsmittel" (zB anteilige PC-Kosten)
- Fahrtkosten
- allenfalls Tagesgelder (für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet)
- Nächtigungskosten

■ Sprachkurse

Kosten zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sind abzugsfähig, wenn man die Sprache im Beruf benötigt.

■ Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

Wenn Ihr Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren (Entfernung von mehr als 80 km), und Sie daher eine Wohnung in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes benötigen, können Sie die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung für die doppelte Haushaltsführung ist, dass der Steuerpflichtige zwei haushaltsführende Wohnsitze besitzt. Sie dürfen zB. Miet- und Betriebskosten für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände geltend machen oder Hotelkosten bis zu 2.200 Euro monatlich absetzen.

Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von 306 Euro pro Monat geltend gemacht werden. Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benützte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (zB Bahnkarte, Kilometergeld).

Verheiratete sowie in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn die der Partner steuerlich relevante Einkünfte (mehr als 6.000 Euro) erzielen. Ist der Partner nicht berufstätig, kann die doppelte Haushaltsführung in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist sie mit sechs Monaten befristet.

■ Fehlgelder

Kassenfehlbeträge, die ein Arbeitnehmer einem Arbeitgeber ersetzen muss, sind Werbungskosten.

■ Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus. Sie kann im Wege der Arbeitnehmerveranlagung als sonstige Werbungskosten geltend gemacht werden.

Pendlerpauschale

Grundsätzlich sind die Fahrtkosten für den Arbeitsweg mit dem Verkehrsabsetzbetrag von 291 Euro abgegolten, der mit der Lohnabrechnung automatisch berücksichtigt wird. Zusätzlich können Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen aber auch das kleine oder große Pendlerpauschale und seit 2013 auch einen "Pendlereuro" geltend machen. Dabei kommt es unter anderem auf die Entfernung des Wohnorts zur Arbeit und die verfügbaren Verkehrsmittel an.

■ Verbesserungen für Teilzeitbeschäftigte

Auch Teilzeitbeschäftigte können nun ab vier Arbeitstagen pro Monat ein Pendlerpauschale geltend machen:

- Für das volle Pendlerpauschale müssen die Voraussetzungen wie bisher an mehr als der Hälfte der möglichen Arbeitstage eines Monats, also zumindest an 11 von 20 Arbeitstagen, gegeben sein.
- Zwei Drittel können Sie absetzen, wenn Sie diese Voraussetzungen zwischen acht und zehn Tagen in einem Kalendermonat erfüllen.
- Ein Drittel gibt es, wenn die Voraussetzungen zumindest an vier, höchstens an sieben Tagen des Monats erfüllt sind.

■ Der Pendlereuro

Wer Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, erhält einmal im Jahr einen Euro pro Kilometer des Hin- und Retour-Arbeitsweges.

■ Kein Pendlerpauschale bei Dienstfahrzeugen

Stellt der Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, das auch privat genutzt werden kann, steht seit 1.5.2013 keine Pendlerpauschale und Pendlereuro mehr zu.

■ Das kleine Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht jenen zu, bei denen der Arbeitsplatz ohne Rundung mindestens 20 km von der Wohnung entfernt liegt, und die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist. Die Wegstrecke bemisst sich nach den Tarifkilometern des öffentlichen Verkehrsmittels.

■ Höhe kleines Pendlerpauschale

Bei einfacher Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

Kilometer	monatlich	jährlich
mindestens 20 bis 40 km	€ 58	€ 696
mehr als 40 bis 60 km	€ 113	€ 1.356
mehr als 60 km	€ 168	€ 2.016

Dazu kommt der **Pendlereuro**: Wenn Ihr Wohnort zum Beispiel 30 Kilometer von der Arbeit entfernt ist, gibt es einen Euro pro Kilometer für den Hin- und Retourweg einmal jährlich.

Beispiel: Bei einem 30 Kilometer langen Arbeitsweg bekommt man 60 Euro über den Pendlereuro und 696 Euro werden von der Steuerbemessungsgrundlage als kleine Pendlerpauschale abgezogen.

■ Das große Pendlerpauschale

Das große Pendlerpauschale steht jenen zu, bei denen der Arbeitsplatz ohne Rundung zumindest 2 km von der Wohnung entfernt liegt und während des Zeitraums, für den das Einkommen ausbezahlt wird, die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel überwiegend unzumutbar ist.

Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln ist gegeben, wenn zumindest auf dem halben Arbeitsweg ein Massenverkehrsmittel überhaupt nicht oder nicht zur erforderlichen Zeit (Nachtarbeit) verkehrt.

■ Unzumutbarkeit wegen Behinderung

Das große Pendlerpauschale steht ferner zu bei:

- Vorliegen eines Ausweises gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960
- Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpass (§ 42 Abs. 1 BBG)
- Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung

■ Unzumutbarkeit wegen langer Anfahrtszeit

Weites kann Unzumutbarkeit aufgrund der Fahrtdauer vorliegen.

- **bis 60 Minuten** Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets zumutbar
- bei **mehr als 120 Minuten** Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets unzumutbar
- Übersteigt die Zeitdauer 60 Minuten nicht aber 120 Minuten, ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch maximal 120 Minuten. Angefangene Kilometer sind dabei auf volle Kilometer aufzurunden.
- Übersteigt die kürzeste mögliche Zeitdauer die entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar. Die Umstände, die die Unzumutbarkeit oder Zumutbarkeit begründen, müssen jeweils im Kalendermonat überwiegend vorliegen.

■ Höhe großes Pendlerpauschale

Für die Wegstrecke ist die schnellste Straßenverbindung heranzuziehen. Das große Pendlerpauschale beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte:

Kilometer	monatlich	jährlich
mindestens 2 bis 20 km	€ 31	€ 372
mehr als 20 bis 40 km	€ 123	€ 1.476
mehr als 40 bis 60 km	€ 214	€ 2.568
mehr als 60 km	€ 306	€ 3.672

■ Pendlerrechner

Der Pendlerrechner dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird für Lohnzahlungszeiträume die Höhe von Pendlerpauschale und Pendlereuro ermittelt.

www.bmf.gv.at/pendlerrechner/

Seit 25.6.2014 steht eine neue, verbesserte Version des Pendlerrechners, der sogenannte **Pendlerrechner 2.0**, zur Verfügung. Unter anderem wurde die Einbindung von Park&Ride-Anlagen optimiert. Wenn eine öffentliche Verbindung unzumutbar ist, wurde die Berechnung auf die schnellste – an Stelle der kürzesten – Strecke umgestellt. Generell wurde zudem die Reisezeit für Pkw-Routen höher angesetzt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Pendler meist zur Hauptverkehrszeit unterwegs sind.

Aufgrund des Ergebnisses aus dem Pendlerrechner erfolgt die Berechnung der Pendlerpauschale und des Pendlereuros beim Arbeitgeber. Das frühere Formular L34 verliert aufgrund der geänderten rechtlichen Bestimmungen seine Gültigkeit.

Der Pendlerrechner muss sowohl im Rahmen der Lohnverrechnung, als auch im Zuge der Veranlagung durch den Arbeitnehmer oder die Finanzverwaltung verwendet werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben und Aufwendungen, die steuerlich geltend gemacht werden können. Dabei müssen diese außergewöhnlich sein, d.h. eine besondere Belastung darstellen, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

■ Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Der Selbstbehalt wird folgendermaßen berechnet:

Mit laufendem Tarif zu versteuernde Einkünfte (Kennzahl 245)
 + Sonderzahlungen (Kennzahl 220)
 – SV-Beiträge für Sonderzahlungen (Kennzahl 225)
 – Werbungskosten (mindestens € 132)
 – Sonderausgaben (mindestens € 60)

= maßgebliches Einkommen zur Berechnung des Selbsthalts

Bemessungsgrundlage	Selbstbehalt in Prozent
bis € 7.300	6 %
€ 7.300 bis € 14.600	8 %
€ 14.600 bis € 36.400	10 %
ab € 36.400	12 %

Diese Berechnung erfolgt durch das Finanzamt wobei sich der **Prozentsatz um jeweils einen Punkt verringert**, wenn

- ein Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,
- im Veranlagungszeitraum für mehr als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag zusteht
- kein Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, man aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens 6.000 Euro jährlich erzielt (erstmalig anwendbar ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012).

Die nachfolgenden wichtigen außergewöhnlichen Ausgaben können beim Übersteigen des Selbstbehalts geltend gemacht werden:


■ Krankheitskosten

Folgende Aufwendungen sind Krankheitskosten:

- Arzt- und Krankenhaus honorare
- Kosten für Medikamente, Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge und Krankenscheingebühren
- Als Krankheitskosten zählen auch die Fahrtkosten auf Kilometergeldbasis (42 Cent/Km) zu Fachärzten, Kur- bzw. Heilanstalten und Spitälern. (dies gilt auch für Besuchsfahrten).
- Kosten für Zahnbehandlungen und Zahnersätze
- Kosten für Sehbehelfe
- Fahrtkosten zum Besuch erkrankter Angehöriger
- Therapiekosten
- Kosten für eine im Spital untergebrachte Begleitperson bei Spitalsaufenthalt des Kindes

■ Kurkosten

Kurkosten sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn der Kuraufenthalt in direktem Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen nötig ist. Überdies ist während der Kur eine ärztliche Betreuung erforderlich. Von den entstandenen Kur- oder Krankenhauskosten wird die sogenannte Haushaltsersparnis von **5,23 Euro pro Tag** abgezogen.

Achtung: Bei Vorliegen einer Behinderung im Ausmaß von mind. 25 Prozent können die krankheitsbedingten Kosten ohne Selbstbehalt abgesetzt werden. 

Kostenübernahme für einkommensschwache (Ehe-)Partner

Grundsätzlich sind Krankheitskosten vom erkrankten (Ehe-)Partner selbst zu tragen. Werden Krankheitskosten für den (Ehe-)Partner gezahlt, stellen sie beim zahlenden (Ehe)Partner dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn diese Aufwendungen das Einkommen des erkrankten (Ehe-)Partners derart belasten würden, dass das steuerliche Existenzminimum in Höhe von 11.000 Euro unterschritten würde.

■ Begräbniskosten

Kosten eines würdigen Begräbnisses können - sofern sie nicht durch Nachlass gedeckt sind - im Ausmaß von bis zu 5.000 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Zusätzlich sind die Kosten eines Grabsteines in der Höhe von bis zu 5.000 Euro abzugsfähig. Nicht absetzbar sind hierbei Kosten für Trauerkleidung, die Kosten für Grabpflege.

■ Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder für die Hausbetreuung

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Der besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf einer oder eines Behinderten ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Bei Bezug eines Pflegegeldes (ab Stufe 1) kann jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden.

Bei einer Betreuung zu Hause sind bei besonderem Pflege- oder Betreuungsbedarf der oder des Behinderten – wie bei einer Heimbetreuung – die damit verbundenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen können geltend gemacht werden.

Reicht das Einkommen inkl. Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung von Pflegekosten nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (zB Ehepartner, Kinder) bei einer Verpflichtung zur Kostentragung ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Eine Kürzung um Kostenersätze hat zu erfolgen, es ist aber keine Haushaltserparnis abzuziehen. Es erfolgt jedoch die Kürzung der Aufwendungen um den Selbstbehalt.

Liegt eine Behinderung von mindestens 25 Prozent vor, werden die Aufwendungen der oder des Pflegebedürftigen ohne Selbstbehalt berücksichtigt. Bei Zuerkennung von Pflegegeld ist jedenfalls (ohne Nachweis) von einem mindestens 25-prozentigen Grad der Behinderung auszugehen. Werden die Kosten von unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen, ist hingegen grundsätzlich ein Selbstbehalt abzuziehen.

■ Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Hierbei handelt es sich um:

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden
- Kosten der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes
- Aufwendungen für Personen für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird
- Aufwendungen aufgrund einer eigenen Behinderung
- Aufwendungen aufgrund einer Behinderung des Ehepartners

■ Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Schäden, die durch Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Hochwasser oder Sturmkatastrophen entstanden sind, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei können die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung abzüglich Ersätze von Versicherungsbeiträgen oder Katastrophenfonds (öffentliche Mittel) geltend gemacht werden.

■ Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen

Aufwendungen, die durch eine Behinderung entstehen, können als außergewöhnliche Belastungen **ohne Selbstbehalt** bei der Einkommensteuererklärung beziehungsweise Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden und führen zu einer Verringerung des zu versteuernden Einkommens.

Die steuerliche Absetzung der Mehrbelastung kann wahlweise als pauschaler Freibetrag oder durch Nachweis der tatsächlichen Kosten durchgeführt werden. Eine Person gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 Prozent beträgt.

Behinderungsgrad	Jährlicher Pauschalbetrag
25 % bis 34 % -	EUR 75,--
35 % bis 44 % -	EUR 99,--
45 % bis 54 % -	EUR 243,--
55 % bis 64 % -	EUR 294,--

65 % bis 74 % -	EUR 363,--
75 % bis 84 % -	EUR 435,--
85 % bis 94 % -	EUR 507,--
95 % bis 100 % -	EUR 726,--

Hinweis: Als Nachweis für die Behinderung gilt der **Behindertenpass!**

Bei Bezug einer pflegebedingten Geldleistung (zum Beispiel Pflegegeld) können diese Freibeträge nicht gewährt werden. In diesem Fall können Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung nur insoweit als außer-gewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, als sie die pflegebedingte Geldleistung übersteigen.

Behinderungsbedingte Aufwendungen für den (Ehe-) Partner können als **Alleinverdiener** berücksichtigt werden oder wenn die Einkünfte des Ehepartners/eingetragenen Partners nicht mehr als 6.000 Euro im Kalenderjahr betragen.

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung und Hilfsmittel zusätzlich zum Pauschalbetrag (ohne Kürzung durch den Selbstbehalt) berücksichtigt werden. Als Kosten der Heilbehandlung gelten Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten, Therapiekosten, Kosten für Medikamente (im Zusammenhang mit der Behinderung). Hilfsmittel wie Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfe, Vorrichtungen an KFZ (Hebebühne, Rampe) sowie KFZ- bzw Taxikosten können ebenso angesetzt werden.

■ Freibeträge für Krankendiätverpflegung

Zusätzlich zur Pauschale für Körperbehinderung können Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung wie folgt geltend gemacht werden:

- Aids, Diabetes (Zuckerkrankheit), Tbc (Tuberkulose), Zöliakie: 70 Euro monatlich
- Gallen-, Leber-, Nierenleiden: 51 Euro monatlich
- Magenkrankheit oder andere innere Krankheiten: 42 Euro monatlich

■ Steuerbefreiung mit der Behindertenpass-Zusatzeintragung

„Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“: Für den eigenen PKW kann ein Pauschalbetrag von monatlich 190 Euro beim Finanzamt geltend gemacht werden. Personen, auf die diese Voraussetzung zutrifft, die jedoch über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, können die nachgewiesenen Aufwendungen für Taxifahrten bis zu monatlich 153 Euro steuerlich abschreiben (Vorlage der Rechnungen).

■ Freibetrag wegen Behinderung eines Kindes

Personen, die wegen der Behinderung ihres Kindes finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, können folgenden Jahresfreibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder geltend machen:

Behinderungsgrad	Freibetrag
25 % bis 34 % -	EUR 75,--
35 % bis 44 % -	EUR 99,--
45 % bis 54 % -	EUR 243,--

Ab einem Grad der Behinderung von 50 Prozent gilt ein monatlicher Freibetrag von 262 Euro vermindert um pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld).

■ Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen, Schulgelder und Internatskosten

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel, Kosten der Heilbehandlung und ein allfälliges Entgelt für Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder für eine Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte sind im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen.

Bei Unterbringung in einem Vollinternat vermindert sich der monatliche Pauschalbetrag von 262 Euro um 8,73 Euro pro Tag der Unterbringung. Der Antrag ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Steuererklärung einzubringen, ein Nachweis der tatsächlichen Kosten ist nicht erforderlich.

Anträge an das Finanzamt

1. Beschwerde

Von den Finanzämtern werden als abschließende Erledigungen Bescheide erlassen. Wenn Sie mit einer behördlichen Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, gegen Bescheide das Rechtsmittel einer Beschwerde zu ergreifen. Bei einer Stattgabe lassen sich damit jene Nachteile, die sich auf Grund des Bescheides ergeben hätten, beseitigen.

Die Beschwerde muss folgende Punkte beinhalten:

- Bezeichnung des Bescheides gegen den sich die Beschwerde richtet
- Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid als falsch erachtet wird
- Erklärung welche Änderungen beantragt werden
- Begründung für die beantragten Änderungen

Die gebührenfreie Beschwerde ist bei jenem Finanzamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat (schriftlich oder über FinanzOnline).

Vorsicht: Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens kann der angefochtene Bescheid in jede Richtung abgeändert werden. Ein neuer Bescheid kann so zu Ihrem Nachteil erlassen werden (so genannte "Verböserung").

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat ab Erhalt des Bescheides.

Achtung: Eine vorgeschriebene Nachforderung wird durch die Beschwerde alleine nicht außer Kraft gesetzt, sondern bleibt zum angegebenen Zeitpunkt fällig! Wenn Sie die Nachforderung vorerst nicht zahlen wollen, müssen Sie daher gleichzeitig mit der Beschwerde

einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung stellen, über den das Finanzamt mittels Bescheid entscheidet.

Nach der Bearbeitung der Beschwerde schickt Ihnen das Finanzamt eine Beschwerde-vorentscheidung zu oder ein Schreiben mit dem Hinweis, dass Ihre Beschwerde zur Entscheidung direkt an die nächste Instanz, das Bundesfinanzgericht (BFG), vorgelegt wird. Gegen die Beschwerdevorentscheidung ist ein Vorlageantrag möglich.

■ 2. Vorlageantrag

Sind Sie mit dem Ergebnis der Beschwerdeentscheidung nicht einverstanden, dann haben Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung die Möglichkeit selbst an das Bundesfinanzgericht (BFG) einen Vorlageantrag zu stellen. Auch im Zusammenhang mit einem Vorlageantrag kann ein Aussetzungsantrag gestellt werden. Gegen den Beschluss oder das Erkenntnis des BFG besteht nur noch die Möglichkeit einer Eingabe an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof.

■ 3. Eingabe an den VwGH oder VfGH

Eine kostenpflichtige Eingabe an den VwGH oder VfGH hat innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt des Bescheides vom Bundesfinanzgericht (BFG) durch einen Rechtsanwalt oder einen Steuerberater zu erfolgen.

■ 4. Wenn die Beschwerdefrist verstrichen ist - weitere Bescheidänderungsmöglichkeiten

Wenn neue Tatsachen hervorgekommen sind (etwa das Sozialministeriumservice bestätigt rückwirkend einen Behinderungsgrad aufgrund dessen weitere Freibeträge im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung zustehen.) kann ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens 5 Jahre rückwirkend gestellt werden.

Achtung: Auch das Finanzamt hat die Möglichkeit der Wiederaufnahme von Amts wegen, wenn zB. neue Lohnzettel hervorkommen oder eine nachträgliche Prüfung ergibt, dass zB. der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht zusteht.

■ 5. Möglichkeiten der Zahlungserleichterung

Wenn die Abgabenschuld vom Finanzamt korrekt ist, Sie diese aber nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlen können, können Sie ein Ansuchen stellen in Raten oder später (Stundung) zu bezahlen.

Wichtig ist, ausreichend zu begründen, warum die sofortige volle Entrichtung der Schuld mit einer erheblichen Härte verbunden wäre.

- Beim Ratenansuchen ist auch anzuführen, in welcher monatlichen Ratenhöhe die Schuld gezahlt werden könnte; dabei ist aber zu

berücksichtigen, dass die Steuerschuld auf höchstens 12 Monatsraten aufgeteilt bezahlt werden kann.

- Beim Stundungsansuchen ist anzuführen, bis zu welchem Zeitpunkt die Zahlung aufgeschoben/gestundet werden sollte.

Achtung: Bei Ratenzahlung oder Stundung sind Zinsen (in Höhe von 4,5 Prozent über dem Basiszinssatz) zu entrichten, wenn die Abgabenschuld größer als 750 Euro ist. Zinsen unter 50 Euro werden allerdings nicht zur Zahlung vorgeschrieben. Eine gänzliche oder teilweise Nachsicht der Steuerschuld kann auf Antrag nur in besonderen Härtefällen erfolgen.

6. Herabsetzen der Vorauszahlungen

Wenn Sie neben Ihrem Dienstverhältnis einer Nebenbeschäftigung nachgehen und deshalb im vergangenen Jahr eine Steuernachzahlung hatten, dann schreibt Ihnen das Finanzamt auch bereits für das laufende Jahr die Steuer vor. Für die Berechnung des Vorauszahlungsbetrags wird die Steuernachforderung aus dem Vorjahr um vier Prozent erhöht.

Die Vorauszahlung wird jedoch nur vorgeschrieben, wenn sie mindestens 300 Euro im Jahr beträgt. Und wird vierteljährlich vorgeschrieben. Fällt Ihre Nebenbeschäftigung weg, so können Sie bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres einen formlosen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen.

Finanzämter in Oberösterreich

In Oberösterreich gibt es sechs Finanzämter mit jeweils bis zu drei – für einen politischen Bezirk zuständigen - Standorten.

Neue Telefonnummer für alle Finanzämter: 050 233233 (österreichweit
Mo-Do 7.30 - 15.30 Uhr, Fr 7.30 - 12 Uhr)

Finanzamt Linz

A-4020 Linz
Bahnhofplatz 7

Finanzamt Braunau Ried Schärding

1. A-5280 Braunau am Inn,
Stadtplatz 60

2. A-4910 Ried im Innkreis
Friedrich Thurner Straße 7

3. A-4780 Schärding
Gerichtsplatz 1-2

Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr

1. A-4240 Freistadt
Schloßhof 2

2. A-4020 Linz
Bahnhofplatz 7

3. A-4150 Rohrbach -Berg
Linzerstraße 15

Finanzamt Gmunden Vöcklabruck

1. A-4810 Gmunden
Johann-Tagwerker-Straße 2

2. A-4840 Vöcklabruck
Franz-Schubert-Straße 37

Finanzamt Grieskirchen Wels

1. A-4710 Grieskirchen
Manglburg 17

2. A-4601 Wels
Dragonerstraße 31

Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr

1. A-4560 Kirchdorf an der Krems
Pernsteinerstraße 23-25

2. A-4320 Perg
Herrenstraße 3

3. A-4400 Steyr
Handel-Mazzetti-Promenade 14



**Ab 2019:
Bis zu
€ 1.500
pro Kind!**

Familienbonus Plus. Größte steuerliche Entlastung für Familien aller Zeiten.

- » Familien erhalten ab 2019 einen **Steuerbonus in Höhe von bis zu 1.500 Euro** pro Kind und Jahr!
- » Davon profitieren **950.000 Familien** und **1,6 Millionen Kinder** in Österreich.
- » Es profitieren auch geringverdienende Alleinerzieher und Familien mit Kindern über 18 Jahren, die Familienbeihilfe beziehen!

"Der neue Familienbonus ist eine der größten familienpolitischen Maßnahmen der letzten Jahrzehnte und eine verdiente Wertschätzung für die wertvolle Arbeit der Familien in der Gesellschaft!"



Details zum neuen Familienbonus Plus finden Sie auf www.bmf.gv.at.

www.sebastian-kurz.at

 /august.woeginger



Bundeskanzler
Sebastian Kurz

Klubobmann
August Wöginger